

Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung

Aufgrund des § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert mit Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 202), und des § 18 Absatz 8 Sätze 2 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert mit Artikel 12 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 2 - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation, gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 NHG i. V. m. § 8 Absatz 5 der Grundordnung die nachfolgende Neufassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung (KV).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang KV ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a)
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Kulturwissenschaften und ästhetische Praxis oder in einem fachlich verwandten kultur- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,
 - sowie
 - b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle; die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 sowie
- b) den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 5.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 3,0 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass 75 % der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. mindestens 135 Leistungspunkte vorliegen) und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 3,0 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis des Bachelorabschlusses hiervon abweicht.

(4) Die Zugangsvoraussetzung nach Absatz 2 a) erfüllt auch, wer den Bachelorabschluss mit einer Note bis zu 3,4 abgeschlossen hat bzw. wer einen entsprechenden Notendurchschnitt nach Absatz 3 Satz 2 vorweist, sofern im Rahmen der Bewertung des Motivationsschreibens die Note auf mindestens 3,0 verbessert wird.

(5) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:

1. Beschreibung eines Forschungsprojekts, das der Bewerber / die Bewerberin im Verlauf des MA-Studiengangs bearbeiten will und das im Zentrum des MA-Studiums stehen soll. Die Skizze dieses Forschungsvorhabens umfasst ca. 1 Seite und nimmt auf folgende Punkte Bezug: Forschungsgegenstand, Fragestellung, Erkenntnisinteresse, methodisches Vorgehen (einschl. ggf. künstlerisch-praktischer Anteile) und Motivation für das Forschungsprojekt,
2. Beschreibung der Motivation für den angestrebten MA-Studiengang. Dabei ist auch zu erläutern, auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält,
3. Beschreibung der künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen, über die sie oder er verfügt (Bitte kein Dokumentationsmaterial einreichen) und
4. Beschreibung, inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise in bezug auf das Forschungsprojekt befähigt ist und über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet. Jedes Kriterium wird mit 0 Punkten (nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt) bzw. 1 Punkt (gegeben bzw. überzeugend dargelegt) bewertet. Der Nachweis der besonderen künstlerisch-wissenschaftlichen Eignung setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Wird das Motivationsschreiben mit 3 Punkten bewertet, verbessert sich die Note nach Absatz 3 bzw. Absatz 4 um 0,2, bei 4 Punkten um 0,4.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird nach Maßgabe der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber/innen (DSH) beziehungsweise nach Maßgabe der Prüfungsordnung TestDaF geführt.

(7) Das Ergebnis der Bewertung des Motivationsschreibens im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zum Wintersemester gilt auch für das anschließende Bewerbungsverfahren zum Sommersemester. Das Ergebnis der Bewertung des Motivationsschreibens im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zum Sommersemester gilt auch für das anschließende Bewer-

ungsverfahren zum Wintersemester. Dem Antrag ist die Bewertung des Motivationsschreibens beizufügen.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang KV beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung für die Teilnahme am Vergabeverfahren muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 02. Mai für das Wintersemester und bis zum 01. Dezember für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Motivationsschreiben gem. § 2 Absatz 5,
- d) ggf. Nachweise nach § 2 Absätze 6 und 7 sowie § 4 Absatz 7,
- e) Hinweis auf das gewünschte künstlerisch-wissenschaftliche Beifach.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

(4) Die Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit erfolgt durch das Immatrikulationsamt.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschul-eigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Zunächst wird anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 3 und 4 und unter Berücksichtigung der ggf. erzielten Verbesserung dieser Note durch die Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 5 eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Ergebnis des Motivationsschreibens und dann nach dem Los.

(3) Beginnend mit Platz 1 der Rangliste werden die Bewerber bzw. Bewerberinnen zum Auswahlgespräch eingeladen. Es werden doppelt so viele Bewerber / Bewerberinnen zum Auswahlgespräch eingeladen wie Studienplätze zur Verfügung stehen.

(4) Die Auswahlkommission (§ 5) leitet die Durchführung der Auswahlgespräche gem. § 6 und trifft die Auswahlentscheidung.

(5) Die Plätze werden nach der gemäß Absatz 2 errechneten Note in Kombination mit dem Ergebnis des Auswahlgesprächs vergeben. Die Note nach Absatz 2 wird entsprechend durch das Auswahlgespräch wie folgt verbessert:

ausgezeichnet geeignet	Verbesserung der Note um 0,6 Punkte
hervorragend geeignet	Verbesserung der Note um 0,5 Punkte
besonders geeignet	Verbesserung der Note um 0,4 Punkte
sehr gut geeignet	Verbesserung der Note um 0,3 Punkte
gut geeignet	Verbesserung der Note um 0,2 Punkte
geeignet	Verbesserung der Note um 0,1 Punkte
mit Einschränkung geeignet	Verbesserung der Note um 0,0 Punkte

Nach dem Ergebnis dieser Kombination wird eine abschließende Rangliste gebildet. Besteht nach der so ermittelten Note zwischen einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs und danach nach dem Los.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Absatz 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt. Der Nachweis ist für das jeweilige Wintersemester bis zum 15.12. und für das jeweilige Sommersemester bis zum 15.6. zu erbringen. Anderenfalls wird die Zulassung unwirksam, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(7) Das Ergebnis des Auswahlgesprächs im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zum Wintersemester gilt auch für das anschließende Bewerbungsverfahren zum Sommersemester. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens zum Sommersemester gilt auch für das anschließende Bewerbungsverfahren zum Wintersemester. Dem Antrag ist ein Nachweis über das Ergebnis des Auswahlgesprächs beizufügen.

§ 5

Auswahlkommission und Prüfungskommissionen für den Masterstudiengang KV

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich 2 eine zentrale Auswahlkommission. Für die Durchführung der Auswahlgespräche bildet der Fachbereich 2 fachspezifische Prüfungskommissionen.

(2) Der Auswahlkommission gehören vier stimmberechtigte Mitglieder (zwei aus dem Institut für Kulturpolitik und zwei sonstige in dem Studiengang zur Abnahme von Prüfungen berechnete Mitglieder der Hochschule) an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und zwei Mitglieder der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Den Prüfungskommissionen gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrergruppe oder der Mitarbeitergruppe angehören und in dem Studiengang zur Abnahme von Prüfungen berechnete sind. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr, die Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Die stimmberechneten Mitglieder wählen einen Vorsitz, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen (einschl. Bewertung des Motivationsschreibens),
- b) Leitung der Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 6 und
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist. Das Gespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

- Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. künstlerisch-wissenschaftlicher Arbeitsweise, die durch Präsentation und Diskussion des geplanten Forschungsprojekts verdeutlicht wird
- sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen im angestrebten Schwerpunktfach Kulturvermittlung und dem künstlerisch-wissenschaftlichen Beifach (Bildende Kunst, Literatur, Medien und Populäre Kultur, Musik oder Theater),
- Nachweis der besonderen künstlerischen Eignung im angestrebten künstlerischen Beifach z.B. durch Kunstmappe, literarische Texte, Video eines selbsterstellten Films bzw. künstlerisch-praktische Präsentation wie musikalisches oder szenisches Vorspiel oder Präsentation einer selbst konzipierten künstlerischen Vermittlungsaktion sowie die
- Fähigkeit zur Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeit.

(2) Ablauf des Auswahlgesprächs:

a) Die genauen Termine sowie der Ort des Gesprächs werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

b) Die jeweilige Prüfungskommission führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern Einzelgespräche.

c) Das Auswahlgespräch besteht aus zwei Teilen von je max. 15 Minuten Dauer:

- Gespräch über das im Motivationsschreiben skizzierte Forschungsvorhaben;
 - Präsentation einer eigenen künstlerischen Arbeit und deren Reflexion.
- Die Arbeiten können durch geeignete Dokumentationen vorgestellt oder live präsentiert werden. Die Präsentation soll 10 Minuten nicht überschreiten.

(3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der jeweiligen Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(4) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission mitzuteilen bzw. zu stellen.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den

Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 5 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag vergeben. Dem Antrag ist ein Motivationsschreiben nach § 2 Absatz 5 beizufügen. Die Studienplätze werden an die Studierenden vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen nach der Rangfolge des Ergebnisses der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 2 Absätze 2 und 3 unter Berücksichtigung der Verbesserung nach § 2 Absatz 5 und bei gleichem Ranglistenplatz nach dem Los. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 8

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zur Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung in Verbindung mit dem Ergebnis der Bewertung eines Motivationsschreibens nach § 2 Absatz 5, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Neufassung der Ordnung tritt nach Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für die Bewerbung zum Wintersemester 2012/2013. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Kulturvermittlung (Verkündungsblatt vom 31.03.2011 – Heft 54) außer Kraft.